

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhalle in der Gemeinde Kisdorf

erlassen vom Amt Kisdorf und von der Gemeinde Kisdorf auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom

§ 1 - Allgemeines

Die Mehrzweckhalle steht als öffentliche Einrichtung

- a) dem Amt Kisdorf als Schulträger der GHS für den Sportunterricht und für Schulsportveranstaltungen,
- b) den Vereinen der Gemeinde für ihren sportlichen Übungsbetrieb, für Sportveranstaltungen und ihren Punktspielbetrieb,
- c) den Sportverbänden für Sportveranstaltungen, wie Kreismeisterschaften und anderen überörtlichen Meisterschaftsveranstaltungen,
- d) kulturellen Veranstaltungen in Absprache mit der Gemeinde, angemeldet beim Amt Kisdorf,

auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2 - Hallennutzung

- (1.) Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie der Grund- und Hauptschule Kisdorf zur Erteilung des Schulsportunterrichts und zur Durchführung von Schulsportveranstaltungen.
- (2.) Außerhalb der schulsportlichen Nutzung steht die Mehrzweckhalle in Absprache mit der Gemeinde Kisdorf den örtlichen Vereinen zur Verfügung.
- (3.) Außersportliche Nutzungen sind vor der Sommerpause für das darauf folgende Schuljahr bei der Gemeinde anzumelden.
- (4.) Die Hallenzeiten- und Nutzungsvergabe für den außerschulischen Bereich obliegt der Gemeinde Kisdorf.

§ 3 - Benutzungszeiten

- (1.) Die Mehrzweckhalle ist geöffnet bis 22.30 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel Punktspielbetrieb, kann die Nutzung bis 23.00 Uhr erfolgen. Die Mehrzweckhalle ist zu den vorgenannten Zeiten, die Umkleieräume 1/2 Stunde später zu verlassen.
- (2.) Die Mehrzweckhalle ist in den Sommerferien für 1 Monat geschlossen.
- (3.) Die Einstellung des Übungsbetriebes auf Dauer ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 4 - Benutzungserlaubnis

- (1.) Zuständig für die mit der Mehrzweckhalle zusammenhängenden Angelegenheiten sind
 - a) im Rahmen der schulsportlichen Nutzung das Amt Kisdorf als Schulträger,
 - b) der Bürgermeister der Gemeinde Kisdorf bzw. der Kulturausschuss der Gemeinde Kisdorf im Auftrag des Bürgermeisters.

- (2.) Die örtlichen Vereine haben der Gemeinde für ihren laufenden sportlichen Übungsbetrieb einmal jährlich zum Schuljahresbeginn einen Hallennutzungsplan für die ihnen zugewiesenen Nutzungszeiten zur Zustimmung vorzulegen.
- (3.) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung, die gleichzeitig Bestandteil der Benutzungserlaubnis ist und mit der Bestätigung durch den Benutzer anerkannt wird.
- (4.) Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird. Einzelne Sportler können bei Verstößen vom Hausmeister/Hallenwart von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5.) Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle wird jederzeit widerruflich erteilt und kann auch für einzelne Nutzungszeiten oder Benutzungstage ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (6.) Voraussetzung für die Bereitstellung der Mehrzweckhalle ist, dass an dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe mindestens zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Mehrzweckhalle nur benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis von der Gemeinde erteilt wurde.
- (7.) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 5 - Art und Umfang der Benutzung

- (1.) Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte in der Mehrzweckhalle werden, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Mängel alsbald nach der Übernahme dem Hausmeister/Hallenwart angezeigt oder im ausgelegten Hallenbuch festgehalten werden.
- (2.) Für die schulsportliche Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind der Schulleiter der Grund- und Hauptschule Kisdorf und die von ihm beauftragten Lehrkräfte verantwortlich.
- (3.) Im Übrigen dürfen Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte nur in Anwesenheit eines Sportlehrers der Schule bzw. eines Übungsleiters oder eines sonst Verantwortlichen benutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für die pflegliche Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie für die sachgerechte Benutzung der Sportgeräte verantwortlich.
- (4.) Jeder Benutzer hat das Hallenbuch fortzuschreiben und die darin geforderten Auskünfte zu geben.

§ 6 - Allgemeines über das Verhalten in der Mehrzweckhalle

- (1.) Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2.) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3.) Unnötiges Lärmen und Toben ist nicht gestattet.
- (4.) Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
- (5.) Strom und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- (6.) In den Geräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden. Sie sind vor Übungsbeginn zu schließen.

- (7.) Der Nutzungsumfang bei kulturellen Veranstaltungen ist mit dem Kulturausschuss abzustimmen.

§ 7 - Benutzung der Mehrzweckhalle

- (1.) Der Sportlehrer der Schule bzw. der Übungsleiter hat die Halle als erster zu betreten. Er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister/Hallenwart anzuzeigen bzw. im Hallenbuch festzuhalten.
- (2.) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen. In der Mehrzweckhalle ist der Wechsel von einem Hallenteil in einen anderen Hallenteil bei geschlossenen Trennvorhängen nur über den Barfußgang zulässig.
- (3.) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Sportlehrers der Schule bzw. des Übungsleiters auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Übungsbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen nicht gestattet. Die Bedienungsvorschriften für die Geräte sind zu beachten.
- (4.) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern und dergleichen Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort auszusondern. Sie müssen zurückgetragen werden. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister/Hallenwart anzuzeigen bzw. im Hallenbuch festzuhalten.
- (5.) Es wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, für äußerste Sauberhaltung der Halle zu sorgen. Magnesium ist in Behältern aufzubewahren.
- (6.) Die Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Hineinstellen in die Schaukelringe ist verboten. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet und zum Schaukeln benutzt werden. Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.
- (7.) Es dürfen keine Geräte aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden.
- (8.) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden. Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten und Hallentore sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, bewegliche Sprossenwände in die Sicherheitsbereiche zu schieben.
- (9.) Der Sportlehrer der Schule bzw. der Übungsleiter verlässt als letzter die Mehrzweckhalle. Soweit möglich, ist das Licht auszuschalten.
- (10.) Das Telefon im Regieraum ist nur im Notfall zu benutzen, die Zählereinheiten sind im Buch festzuhalten.
- (11.) Der jeweilige Veranstalter übernimmt auf seine Kosten die Verpflichtung,
- a) zur Aufrechterhaltung der Ordnung genügend Personal bereitzustellen,
 - b) die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch der Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 20.06.1976 (GVOB1. S. 265), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 8 - Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1.) Die Mehrzweckhalle darf nur über die Umkleideräume betreten werden. Hier ist das Schuhzeug zu wechseln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Hallenschuhe mit abfärbenden Sohlen getragen werden.
- (2.) Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Räumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
- (3.) Die Tür zwischen Eingang und Umkleideräumen bleibt bis zum Übungsbeginn geschlossen.
Vor dem Einlass in die Halle ist die Fußbekleidung im Umkleideraum durch den Sportlehrer bzw. Übungsleiter zu prüfen.
- (4.) Die Duschräume dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden. Nach Benutzung sind sie durch den Sportlehrer bzw. Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen.
- (5.) Die Türen zwischen Stiefel- bzw. Barfußgang und den Umkleideräumen sowie zu den Duschräumen sind geschlossen zu halten. Der Sportlehrer bzw. der Übungsleiter hat das Inventar zu prüfen und als letzter den Umkleideraum zu verlassen.
- (6.) Liegegebliebene Gegenstände nimmt der Sportlehrer bzw. Übungsleiter in Verwahrung. Fundsachen von vorher sporttreibenden fremden Gruppen übergibt er dem Hausmeister/Hallenwart.

§ 9 - Aufsicht

- (1.) Die Veranstalter haben mit dem Antrag auf Benutzungserlaubnis volljährige Aufsichtspersonen (Übungsleiter) zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Übungs- und Sportbetrieb und die Benutzung der Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume entsprechend dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind.
- (2.) Die Sportlehrer der Schule bzw. die Übungsleiter und Betreuer der Vereine haben darauf hinzuwirken, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Dies gilt auch hinsichtlich der auswärtigen Schulen und Vereine, die als Gast die Mehrzweckhalle benutzen.
- (3.) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden haben die Sportlehrer bzw. Übungsleiter der Vereine dem Hausmeister/Hallenwart zu melden bzw. im Hallenbuch zu vermerken.
- (4.) Die Sportlehrer bzw. Übungsleiter und Betreuer haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung des Übungsbetriebes die Mehrzweckhalle einschließlich Geräte-räume in einem aufgeräumten bzw. einwandfreien Zustand verlassen wird.

§ 10 - Hausrecht

- (1.) Das Hausrecht üben der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der Gemeinde Kisdorf oder die von ihnen beauftragten Personen aus. Sie haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2.) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (3.) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff StGB vor.

§ 11 - Haftung

- (1.) Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung der Mehrzweckhalle (einschließlich Nebenräume) sowie der Sportgeräte eingetretenen Schäden, die durch ihn oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2.) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, Einrichtungen und Geräte stehen.
- (3.) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4.) Für Personen und Sachschäden, die dem Benutzer oder Besucher seiner Veranstaltung durch die Benutzung der Räume, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, der Einrichtungen und der Geräte entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer gegenüber im Falle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5.) Für abhandengekommene Wertgegenstände und Bekleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 12 - Benutzungsentgelt

Wird die Mehrzweckhalle von außerörtlichen Veranstaltern genutzt, ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kisdorf, den 05.03.1987

Schmuck-Barkmann

(Bürgermeister)